S 5 AL 454/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	sofortige Vollziehung Vollstreckung öffentliches Interesse laufende Leistung Bedürftigkeit Vermögen
Leitsätze	Eine laufende Leistung im Sinne § 86a Abs. 2 Nr. 2 SGB 3 liegt nur vor, wenn die Leistung zum Zeitpunkt der Klage oder des Widerspruchs noch läuft, der angefochtene Bescheid also eine wiederkehrende Leistung während ihres Laufs herabgesetzt oder beendet hat. Bei dem Bezug von Sozialleistungen, die von Bedürftigkeit abhängig sind, sowie dem Vorhandensein von verschwiegenem Vermögen, das die Bedürftigkeit ausgeschlossen hat, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Erstattungsforderung jedenfalls dann, wenn die Gefahr des Vermögensverlustes nicht auszuschließen ist und damit eine Gefährdung der Realisierung der Erstattungsforderung einhergeht.
Normenkette	SGG § 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG § 86a Abs. 2 Nr. 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 454/04 ER
Datum	02.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AL 116/04 ER
Datum	17.11.2004

3. Instanz

Datum -

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichtes Wiesbaden vom 2. April 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Es geht in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren um die sofortige Vollziehung eines Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheides vom 29. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2004 in HÃ¶he von 13.087,60 Euro (Arbeitslosenhilfe-RÃ¼ckforderung 10.637,39 Euro sowie 2.217,16 Euro Krankenversicherungs-BeitrÃ¤ge und 233,05 Euro PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge).

In den streitbefangenen Zeiten vom 18. Juni 1999 bis zum 31. MÃ¤rz 2000, vom 23. Mai 2000 bis zum 7. November 2000, vom 16. November 2000 bis zum 21. November 2000 und vom 8. Dezember 2000 bis zum 14. Februar 2001 bezog der Antragsteller die folgenden Leistungen (die RÃ¼ckforderungsbetrÃ¤ge der Antragsgegnerin ergeben sich ebenfalls aus der folgenden Tabelle):

Zeiten Arbeitslosenhilfe â bewilligte BetrÃ¤ge â tÃ¤glich in DM ZurÃ¼ckgeforderte Arbeitslosenhilfe wie Bl. 363
18.6.99 â 31.12.99 39,21 x 197 Tage = 7.724,37 7.724,37
1.1.2000 â 31.3.2000 39,46 x 91 Tage = 3.590,86 3.590,86
23.5.2000 â 17.6.2000 39,46 x 26 Tage = 1.025,96
18.6.2000 â 7.11.2000 38,81 x 143 Tage = 5.549,83 (6.575,79) 6.575,79 einschlieÃlich Zeile davor
16.11.2000 â 21.11.2000 38,81 x 6 Tage = 232,86 232,86
8.12.2000 â 31.12.2000 38,81 x 24 Tage = 931,44 931,44
1.1.2001 â 14.2.2001 38,88 x 45 Tage = 1.749,60 1.749,60 Gesamtbetrag 20.804,92 20.804,92 = EUR 10.637,39

Im Arbeitslosenhilfe-Antrag vom 9. April 1999 kreuzte der Antragsteller an, dass er FreistellungsauftrÃ¤ge, Bargeld bzw. Bankguthaben und BausparvertrÃ¤ge habe. Die konkreten Angaben wurden in "GrÃ¼n" durch den Antragsannehmer ergÃ¤nzt, und zwar: Bargeld, Bankguthaben = DM 9.238,15 â Zinsen letztes Jahr DM 87,57, Bausparguthaben = DM 10.248,60. Daraus berechnete die Antragsgegnerin mit frÃ¼herem (nicht streitbefangenen) Bescheid vom 10. Juni 1999 ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von DM 19.486,75, eine Freigrenze in HÃ¶he von DM 16.000,- und damit ein anrechenbares VermÃ¶gen in HÃ¶he von DM 3.486,75. Bei einem Bemessungsentgelt in HÃ¶he von DM 610,- ergÃ¤ben sich daraus 5 Wochen

fehlende BedÃ¼rftigkeit, so dass Arbeitslosenhilfe bis zum 17. Juni 1999 abgelehnt wurde. Am 30. Juni 2003 wurden der Antragsgegnerin formularmÃ¤Ãig "Ãberschneidungsmitteilungen", ausgehend von der Steuerfahndung, Ã¼bersandt. Daraus ergaben sich hinsichtlich vom Antragsteller getÃ¤tigter Einzahlungen folgende Ermittlungsergebnisse: Einzahlung 24.2.1994 = DM 45.000,- + Zinsen (errechnet) DM 9.000,- Einzahlung 1.4.1996 = DM 50.000,- + Zinsen (errechnet) DM 9.500,- Auf Grundlage dieser Geldanlagen des Antragstellers in der TÃ¼rkei folgerte die Antragsgegnerin, dass der Antragsteller in den streitbefangenen Zeiten nicht bedÃ¼rftig gewesen sei und deshalb Arbeitslosenhilfe zu Unrecht bezogen habe. Auf die AnhÃ¶rung teilte der Antragsteller mit, dass er das Geld in der TÃ¼rkei zur Absicherung seiner Kinder hinterlegt und sich ein Haus gekauft habe. Das Geld sei als Notgeld fÃ¼r die schlechten Zeiten hinterlegt worden. Mit Bescheid vom 29. September 2003 hob die Antragsgegnerin fÃ¼r die streitbefangenen Zeiten die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe im oben genannten Umfang wegen fehlender BedÃ¼rftigkeit auf und verlangte die sich daraus ergebende Erstattung in HÃ¶he von Euro 10.637,39 zuzÃ¼glich der darauf entfallenden BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von Euro 2.450,21 bzw. Euro 233,05. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet, u.a. mit der BegrÃ¼ndung, dass die Gefahr bestehe, dass VermÃ¶genswerte ins Ausland verbracht wÃ¼rden und das Ã¶ffentliche Interesse schwerer wiege. Dagegen entstehe dem Antragsteller kein irreparabler Nachteil, da bei einer abweichenden Entscheidung die zurÃ¼ckgeforderten BetrÃ¤ge wieder ausgezahlt werden kÃ¶nnten. Den Widerspruch des Antragstellers wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2004 zurÃ¼ck. Hiergegen hat der Antragsteller am 23. Februar 2004 Klage erhoben (S 5 AL 294/04), Ã¼ber die noch nicht entschieden ist. Ebenfalls am 23. Februar 2004 hat der Antragsteller die Aussetzung der sofortigen Vollziehung und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Mit Beschluss vom 2. April 2004 hat das Sozialgericht Wiesbaden die Aussetzung der sofortigen Vollziehung abgelehnt und dies u.a. damit begrÃ¼ndet, dass bei summarischer PrÃ¼fung das Ã¶ffentliche Interesse an dem sofortigen Vollzug des RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheides Ã¼berwiege. Der Antragsteller habe wiederholt vorsÃ¤tzlich falsche Angaben gemacht, um sein VermÃ¶gen zu verschleiern. Im Ãbrigen werde auf die zutreffenden GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Gegen den am 16. April 2004 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am Montag, dem 17. Mai 2004, Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Der Antragsteller trÃ¤gt vor, er habe tatsÃ¤chlich fÃ¼r das Geld kein Haus in der TÃ¼rkei gekauft, sondern dies nur vorgehabt. Den Betrag von 95.000,- DM habe er bei der M. B. in Form eines Sparbriefes angelegt, dessen Wert zur Zeit Euro 64.406,83 [Schreiben vom 17.5.2004] betrage. Es handele sich dabei um SchonvermÃ¶gen zur Alterssicherung.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichtes Wiesbaden vom 2. April 2004 aufzuheben und die sofortige Vollziehung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 29. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2004 auszusetzen

sowie die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Antragsgegnerin trÃ¤gt vor, es kÃ¶nne nicht im Ã¶ffentlichen Leistungsrecht â auch nicht im engeren Bereich des Sozialrechts â der Grundsatz aufgestellt werden, dass Rechtsbehelfen regelmÃ¤Ãig aufschiebende Wirkung zukomme. Der Antragsteller habe mehrfach falsche Angaben zu seinen VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen gemacht und sei erst dadurch in den Genuss von Sozialleistungen gekommen. Doch selbst, wenn das VermÃ¶gen der angemessenen Alterssicherung habe dienen sollen, hÃ¤tte es nur insoweit nicht angerechnet werden kÃ¶nnen, als es den Betrag von DM 1.000,- je Lebensjahr des Antragstellers nicht Ã¼berstiegen hÃ¤tte. Die spÃ¤te Einlassung des Antragstellers, dass es sich um AlterssicherungsvermÃ¶gen gehandelt habe, sei nicht glaubhaft.

Dem Antragsteller wurde vom Gericht bereits zur Vorbereitung des ErÃ¶rterungstermins am 1. September 2004 aufgegeben, eine komplette VermÃ¶gensaufstellung zum Datum 18. Juni 1999 vorzulegen, aus der sich insbesondere die KontostÃ¤nde (SparvertrÃ¤ge usw.) bei der TÃ¼rkischen Nationalbank T. ergeben. Diese Angaben seien durch KontoauszÃ¼ge, JahresabschlÃ¼sse usw. zu belegen. Ferner seien die bis zum Februar 2001 eingetretenen VerÃ¤nderungen, Zinsgutschriften, Einzahlungen, Abhebungen usw. aufzulisten. Dem Antragsteller wurde ferner aufgegeben, ausdrÃ¼cklich durch seine Unterschrift zu erklÃ¤ren, ob er in der Zeit zwischen Juni 1999 und Februar 2001 GrundvermÃ¶gen (Haus, Eigentumswohnung usw.) in Deutschland, der TÃ¼rkei oder einem anderen Land gehabt habe. Zur PrÃ¼fung der Auswirkungen einer evtl. Vollstreckung wurde dem Antragsteller aufgegeben, seine derzeitige VermÃ¶genssituation vollstÃ¤ndig zu offenbaren. Bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Antragsteller diese Auflagen nicht erfÃ¼llt. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin sowie der Gerichtsakten ergÃ¤nzend Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulÃ¤ssig, Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), insbesondere statthaft, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, Â§ 173 SGG. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Im EinverstÃ¤ndnis mit den Beteiligten konnte der Berichterstatter anstelle des Senats entscheiden, Â§ 155 Abs. 3 und 4 SGG. Der angefochtene Beschluss des Sozialgerichtes Wiesbaden vom 2. April 2004 ist nicht rechtswidrig und war deshalb nicht aufzuheben. Der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2004 ist nicht zu beanstanden, soweit darin die sofortige Vollziehung angeordnet wird hinsichtlich des mit Euro 13.087,60 festgesetzten RÃ¼ckforderungsbetrages. Zutreffend ist die Antragsgegnerin davon ausgegangen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage im vorliegenden Fall

aufschiebende Wirkung gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG haben. Die aufschiebende Wirkung entfiel auch nicht nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG, da der angefochtene Bescheid zwar von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit erlassen wurde, aber nicht eine laufende Leistung des Antragstellers entzogen oder herabgesetzt hat. Der Begriff der laufenden Leistung beinhaltet eine Zukunftsgerichtetheit, betrifft also eine Leistung, die zum Zeitpunkt des Widerspruchs oder der Klage noch lÃ¤uft, also noch aktuell und noch nicht abgeschlossen ist (vgl. LSG BW BeschlÃ¼sse vom 7.1.2002 â L 13 AL 3590/01 ER-B = Juris KSRE058571205 und vom 2.7.2004 â L 13 RJ 2467/04 ER-B = Juris KSRE053651727; vgl. ferner Peters-Sautter-Wolff, SGG Loseblattkommentar, 4. Aufl. Â§ 97 RdNr. 68 danach muss der angefochtene Bescheid eine wiederkehrende Leistung wÃ¤hrend ihres Laufes herabgesetzt oder beendet haben, vgl. auch Binder in Hk-SGG Â§ 86a RdNr. 15). Soweit das LSG BW im Beschluss vom 9. Januar 2003 (L 13 AL 4260/02 ER-B = Juris KSRE004210213) Ã¼ber Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG auch ausschlieÃlich vergangenheitsbezogene Aufhebungen von Leistungsbewilligungen erfassen will und damit vom Entfallen der aufschiebenden Wirkung in FÃ¤llen der vorliegenden Art ausgeht, vermag dies nicht zu Ã¼berzeugen. Zum einen setzt sich der 13. Senat des LSG BW zu seiner eigenen Rechtsprechung in Widerspruch (BeschlÃ¼sse vom 7.1.2002 und vom 2.7.2004 s. o.), ohne darauf einzugehen, zum anderen fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Begriff und der Bedeutung der "laufenden Leistung". Soweit das Fehlen eines sachlichen Grundes angenommen wird, kann auch dem nicht zugestimmt werden. Denn bei abgeschlossenen Sachverhalten sind die Leistungen lÃ¤ngst ausgezahlt und in den meisten FÃ¤llen von den LeistungsempfÃ¤ngern verbraucht. DemgegenÃ¼ber bedeutet der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei laufenden Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, dass bei dem Erkennen der Rechtswidrigkeit von Leistungsbewilligungen kÃ¼nftige Leistungen nicht mehr erbracht werden mÃ¼ssen und damit ein Verbrauch verhindert wird.

Es liegt auch keiner der in Â§ 336a Satz 1 Nrn. 1 â 5 SGB 3 (Ã¼ber Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG anwendbar) geregelten AusnahmefÃ¤lle vor. Die in Â§ 336a Satz 2 SGB 3 enthaltene RÃ¼ckverweisung auf Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGB 3 bestÃ¤tigt diese Regelung lediglich, fÃ¼hrt aber zu keiner VerÃ¤nderung.

Die streitbefangene Anordnung der sofortigen Vollziehung befindet sich in Ãbereinstimmung mit Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG. Nach dieser Vorschrift entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung in FÃ¤llen, in denen die sofortige Vollziehung im Ã¶ffentlichen Interesse oder im Ã¼berwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder Ã¼ber den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

Dabei kommt es zunÃ¤chst auf die Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens an. An der Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte kann kein Ã¶ffentliches Interesse bestehen; umgekehrt besteht ein Ã¼berwiegend Ã¶ffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtmÃ¤Ãigen Verwaltungsaktes (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. Â§ 86a RdNr. 20).

Es ist nach dem derzeitigen Verfahrensstand davon auszugehen, dass der Antragsteller in den streitbefangenen Zeiten mangels BedÃ¼rftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte (Â§ 193 SGB 3 i.V.m. Â§ 6 Abs. 4 Arbeitslosenhilfe-Verordnung i.d.F vom 18. Juni 1999, BGBl. I, 1433). Selbst, wenn das vom Antragsteller mit ca. DM 100.000,- angegebene VermÃ¶gen (nach vollstÃ¤ndiger Vorlage eines VermÃ¶gensverzeichnisses zum Juni 1999 gegebenenfalls noch hÃ¶her) ungeachtet der Anlageform als AltersvorsorgevermÃ¶gen berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnte (wogegen sehr viel spricht), ergÃ¤be sich daraus allenfalls ein SchonvermÃ¶gen in HÃ¶he von DM 72.000,- (je DM 1.000,- pro Lebensjahr bei Lebensalter 37 des Antragstellers und Lebensalter 35 seiner Ehefrau) zuzÃ¼glich des allgemeinen Freibetrages nach Â§ 6 Abs. 1 Arbeitslosenhilfe-VO in HÃ¶he von jeweils DM 8.000,- (zusammen DM 16.000,-). Selbst danach verbliebe ein zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen in HÃ¶he von DM 12.000,-, das zur Verneinung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe ausreichte. Vorbehaltlich einer Ãberprüfung durch das Sozialgericht im Hauptsacheverfahren hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 4 SGB 10 ist nach dem derzeitigen Verfahrensstand mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Aufhebung der Bewilligung und RÃ¼ckforderung zu Recht erfolgt ist. So ergibt sich aus dem Zusatzblatt "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" vom 9. April 1999, dass der Antragsteller vom Antragsannehmer gezielt nach VermÃ¶gen befragt wurde und die vom Antragsteller erteilten Angaben dann mit "GrÃ¼n" in das Formular eingetragen wurden, und zwar bei "Bargeld, Bankguthaben" lediglich mit DM 9.238,15 bei Zinseinnahmen fÃ¼r das vorhergehende Jahr in HÃ¶he von DM 87,57.

Danach kann zwar noch nicht von einem offensichtlich rechtmÃ¤Ãigen Verwaltungsakt (Aufhebung und RÃ¼ckforderung) ausgegangen werden, jedoch ist die RechtmÃ¤Ãigkeit weitaus wahrscheinlicher als eine evtl. Rechtswidrigkeit.

Die von der Antragsgegnerin angeordnete sofortige Vollziehung ist rechtmÃ¤Ãig, Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG. Sie wurde von der zustÃ¤ndigen Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ausgesprochen und ausreichend schriftlich begrÃ¼ndet. In FÃ¤llen der vorliegenden Art des Bezuges von Sozialleistungen, die von BedÃ¼rftigkeit abhÃ¤ngig sind, sowie dem Vorhandensein von verschwiegenem VermÃ¶gen, das die BedÃ¼rftigkeit ausgeschlossen hat, Ã¼berwiegt das Ã¶ffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung jedenfalls dann, wenn die Gefahr des VermÃ¶gensverlustes nicht auszuschlieÃen ist und damit eine GefÃ¤hrdung der Realisierung der Erstattungsforderung einhergeht (vgl. LSG BW 25.8.2003 s. o.). Dabei ist nicht erforderlich, dass ein sichtbarer Auslandsbezug besteht, da es auch einem InlÃ¤nder verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig leicht mÃ¶glich ist, GeldvermÃ¶gen dem Zugriff der Antragsgegnerin zu entziehen oder ins Ausland zu verschieben. DemgegenÃ¼ber wiegt das Interesse des Antragstellers, sein VermÃ¶gen vor einer mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmÃ¤Ãigen Vollstreckung durch die Antragsgegnerin zu bewahren, geringer, da er im Falle eines Obsiegens mit einer RÃ¼ckerstattung rechnen kann, was im umgekehrten Falle ungewiss bleiben muss. Die Vollstreckung hat nach den derzeitigen Erkenntnissen des Gerichtes auch keine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegend Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte fÃ¼r den KlÃ¤ger zur Folge

(Rechtsgedanke aus Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG, vgl. LSG BW 9.1.2003 s. o.). Es kommt im vorliegenden Fall noch hinzu, dass der Antragsteller trotz wiederholter Aufforderungen durch das Gericht keine vollstÃ¤ndigen VermÃ¶gensaufstellungen zum Juni 1999 mit den bis Februar 2001 eingetretenen Ãnderungen vorgelegt hat. Das bedeutet, dass der Antragsteller auch heute noch nicht in der gebotenen VollstÃ¤ndigkeit seine VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse offenbart. Mangels Vorlage einer vollstÃ¤ndigen VermÃ¶gensaufstellung des Antragstellers zum jetzigen Zeitpunkt (trotz Aufforderung durch das Gericht) ist fÃ¼r das Gericht nicht erkennbar, dass die DurchfÃ¼hrung der Vollstreckung eine unzumutbare BeeintrÃ¤chtigung fÃ¼r den Antragsteller darstellen kÃ¶nnte. Es war deshalb im vorliegenden Verfahren auch nicht zu prÃ¼fen, ob als milderes Mittel gegenÃ¼ber der Vollstreckung eine Sicherheitsleistung durch den Antragsteller zur Vermeidung der Vollstreckung ausgereicht hÃ¤tte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Entscheidung ist, da das Landessozialgericht sie getroffen hat, mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 01.02.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024